

Allgemeine Hinweise und Erläuterungen

I. Allgemeines

In den Lernmittelverzeichnissen für die einzelnen Schularten und ggf. -typen sind als notwendig anzusehende Lernmittel zur Umsetzung des Kerncurriculums, bei den beruflichen Schulen der Lehr- und Bildungspläne, enthalten. Soweit die Inhalte nicht aus den im Lernmittelverzeichnis aufgeführten Lernmitteln vermittelt werden können, sollen bei den allgemein bildenden Schulen darüber hinaus die zur Vertiefung und Erweiterung im Rahmen des Schulcurriculums weiter erforderlichen Lernmittel in angemessenem Umfang zur Verfügung zu gestellt werden. Die Schulträger sollen den Schulen ferner für die Beschaffung von nicht einzeln im Lernmittelverzeichnis aufgeführten Lernmitteln und anderen Gegenständen je Schüler einen angemessenen Pauschbetrag zur selbständigen Bewirtschaftung gemäß § 48 Abs. 2 SchG zur Verfügung stellen. Über die Verwendung des ihnen zur Verfügung stehenden Betrags entscheiden die Schulen nach pflichtgemäßem Ermessen selbständig.

II. Abgrenzung Lernmittel – Eigenausstattung; Gegenstände geringen Werts

Nach § 1 Abs. 2 LMVO sind gewöhnliche Eigenausstattungsgegenstände der Schüler keine Lernmittel. Hierunter fallen insbesondere solche Gegenstände, deren Verwendung die Schule den Schülern freistellt oder die sie ohnehin besitzen, z. B. Schulranzen, Mäppchen, Sport- oder Schwimmbekleidung. Auf die Ausstattungspflicht der Eltern nach § 85 Abs. 1 Satz 2 SchG wird ergänzend hingewiesen.

Zur Gewährleistung eines zweckentsprechenden Gesetzesvollzugs können Lernmittel, bei denen die Möglichkeit des nicht zweckentsprechenden Gebrauchs besteht, sowie Gegenstände, deren Beschaffung bzw. Kostenerstattung einen Verwaltungsaufwand verursacht, der in keinem Verhältnis zu dem Zweck der Lernmittelfreiheit steht, im Rahmen der Auslegung des Begriffs „Gegenstände geringen Werts“ vom Schulträger von der Lernmittelfreiheit ausgenommen werden. Hierzu gehören insbesondere Papier, Hefte, Ordner, Schreib- und Malgeräte, also auch Blei- und Buntstifte sowie Farbkasten.

Lehrmittel (Mittel zum Lehren, also solche Unterrichtsmittel, die von den Lehrkräften für die Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts benötigt werden), sind keine Lernmittel, ebenso Einrichtungsgegenstände der Schule.

III. Teilbände

Lehr- und andere Bücher, die in Fächern und Fächerverbänden über mehrere Klassen notwendiges Lernmittel sind, können in mehreren Teilbänden beschafft werden.

IV. Digitale Medien

Digitale Medien sind Druckwerken gleichgestellt.

V. Hinweise zu den Verzeichnissen

1. Begriffsbestimmungen

Es bedeuten

- a) Themenhefte: Schriften, die sich mit einzelnen, im Lehrplan vorgesehenen Themen schwerpunktmäßig befassen und wie Lehrbücher verwendet werden, also nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- b) Arbeitshefte (oft auch als „Workbook“ oder „Cahier“ bezeichnet): Druckwerke, die Aufgaben oder sonstige Arbeitsaufforderungen enthalten und vom Schüler bearbeitet werden. In der Regel sind Arbeitshefte nach Verwendung durch den Schüler verbraucht. Mit Ausnahme des Berufsvorbereitungsjahrs und der Vorbereitungsklassen sind Arbeitshefte keine notwendigen Lernmittel.
- c) Arbeitsbücher: Druckwerke, die Aufgabenstellungen und Übungen enthalten, die jedoch nicht im Arbeitsbuch selbst gelöst werden; Arbeitsbücher können mehrfach verwendet werden.
- d) Arbeitsmittel: Unterrichtsmaterialien, die Aufgaben oder sonstige Arbeitsaufforderungen enthalten und für die Hand der Schüler bestimmt sind.

- e) Materialien/Materialsätze: Bei den im Lernmittelverzeichnis genannten Materialien und Materialsätzen handelt es sich nur um solche Gegenstände, die die Schüler im Unterricht verwenden und die nicht zum Verbrauch bestimmt sind (z. B. Thermometer).
- f) Materialien und Materialsätze, die zum Verbrauch bestimmt sind, fallen unter § 1 Abs. 2 LMVO; sie sind im Pauschbetrag berücksichtigt.
- g) Wissenschaftliche Taschenrechner: Das Kultusministerium kann in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden Empfehlungen zur Beschaffenheit der wissenschaftlichen Taschenrechner herausgeben.

2. Bezeichnungen in den einzelnen Verzeichnissen

In die für die einzelnen Klassen/Jahrgangsstufen vorgesehenen Spalten sind einfache Kreuze, doppelte Kreuze oder Zahlen eingetragen. Dabei bedeuten:

- a) das einfache Kreuz (x): In dieser Klasse/Jahrgangsstufe ist das angegebene Lernmittel für jeden Schüler während des gesamten Schuljahres zum ständigen Gebrauch notwendig;
- b) das doppelte Kreuz (xx): In dieser Klasse/Jahrgangsstufe ist das angegebene Lernmittel für den Schüler während des Schuljahres in der Regel nur zum vorübergehenden Gebrauch bestimmt (Klassensätze). Bei der Zahl der an der Schule vorzuhaltenden Klassensätze sind die Zahl der Klassen (Parallelklassen/Züge bzw. Klassenstufen, in denen das Lernmittel benötigt wird) sowie die organisatorischen Möglichkeiten der Mehrfachnutzung zu berücksichtigen;
- c) eine Zahl: notwendige Anzahl des angegebenen Lernmittels in der betreffenden Klasse/Jahrgangsstufe je Schüler. Eine Zahl in Klammern gesetzt bezieht sich auf die Anzahl der Klassensätze. Bei der Anzahl der insgesamt vorzuhaltenden Klassensätze pro Ganzschrift sind organisatorische und unterrichtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. In der Regel sind pro Ganzschrift mindestens halb so viele Klassensätze zur Verfügung zu stellen, wie die Schule Parallelklassen bzw. Kurse in den betreffenden Klassen- bzw. Jahrgangsstufen führt.
- d) 2-st. = zweistündiger Kurs, 4-st. = vierstündiger Kurs

VI. Sonstiges

Bei einer Änderung der Bezeichnung eines Unterrichtsfachs sowie für Schulversuche gilt das Lernmittelverzeichnis entsprechend. Fächerübergreifende Themen oder Bezeichnungen gelten als Unterrichtsfach.